

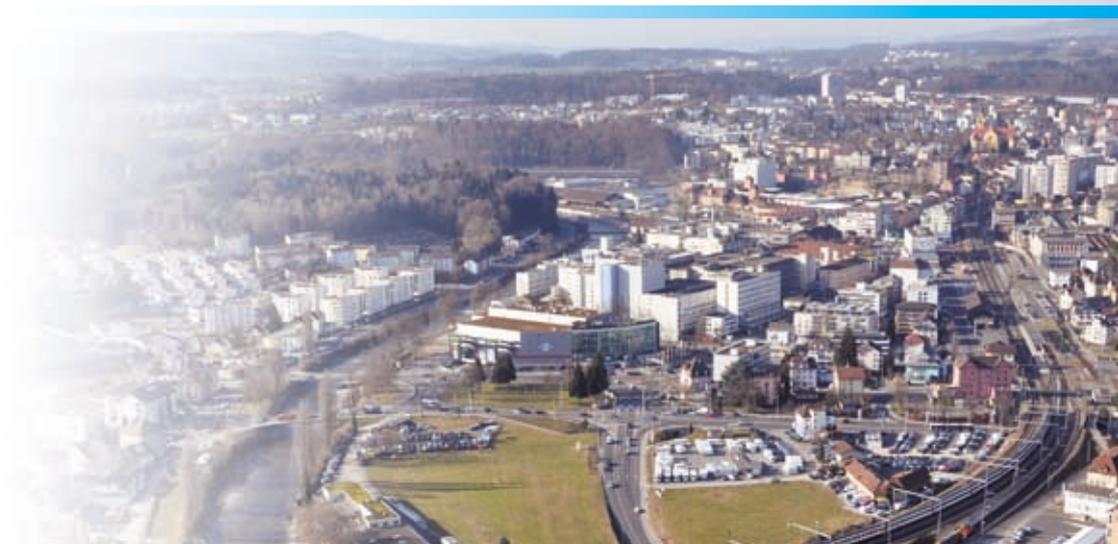
Volksabstimmung vom **17. Juni 2012**

A. Änderung Ruhetags- und Ladenschlussgesetz betreffend **Schliessungszeiten am Abend vor Ruhetagen**



Öffnungszeiten	
Montag-Freitag	9.00 - 12.15 13.30 - 18.30
Samstag	9.00 - 16.00
Sonntag	

B. Neugestaltung des Seetalplatzes
in Emmen und Luzern



A. Änderung Ruhetags- und Ladenschlussgesetz betreffend **Schliessungszeiten am Abend vor Ruhetagen**



Der Kantonsrat hat beschlossen, die Ladenöffnungszeiten im Kanton Luzern massiv anzupassen. Am Abend vor Feiertagen können die Geschäfte neu wie an den übrigen Werktagen bis 18.30 Uhr offen bleiben (ausser vor Weihnachten und Neujahr), und am Samstag müssen die Läden neu erst um 17 Uhr schliessen. Fusionierte Gemeinden können zudem unterschiedliche Abendverkaufstage in ihren Ortsteilen zulassen. Gegen die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes wurde von Seiten der Gewerkschaften, des Detaillistenverbandes und von SP und Juso das Referendum ergriffen. Sie kritisieren, dass auf das Verkaufspersonal und die Situation der kleineren Geschäfte nicht Rücksicht genommen werde. Die Gesetzesänderung wurde im Kantonsrat mit 67 gegen 21 Stimmen angenommen.

Abstimmungsfrage	4
Für eilige Leserinnen und Leser	5
Bericht des Regierungsrates	6
Beschlüsse des Kantonsrates.....	7
Standpunkt des Referendumskomitees.....	8
Empfehlung des Regierungsrates.....	9
Abstimmungsvorlage.....	10

B. Neugestaltung des Seetalplatzes in Emmen und Luzern



Der Kantonsrat hat beschlossen, den wichtigsten kantonalen Verkehrsknoten, den Seetalplatz in Emmen und Reussbühl, neu zu gestalten. Der Seetalplatz soll erstens vor Hochwassern der Kleinen Emme geschützt werden. Zweitens wird der Verkehr mit einem grossen Einbahnring, der Umfahrung von Reussbühl und der Entflechtung von motorisiertem Individualverkehr und öffentlichem und Langsamverkehr verflüssigt und sicherer gemacht. Drittens sollen sich der Platz und die freien Flächen und Brachen in der Umgebung zu einem prosperierenden städtischen Zentrum mit Wohn- und Gewerbebauten entwickeln. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich für den Kanton Luzern auf netto 129 Millionen Franken. Der Kantonsrat bewilligte den Kredit für das Projekt mit 75 gegen 13 Stimmen.

Abstimmungsfrage	12
Für eilige Leserinnen und Leser	13
Bericht des Regierungsrates	14
Beschlüsse des Kantonsrates.....	21
Empfehlung des Regierungsrates.....	22
Abstimmungsvorlage.....	23

A. Änderung Ruhetags- und Ladenschlussgesetz betreffend
Schliessungszeiten am Abend vor Ruhetagen

geschlossen

9.00-12.00

13.30-18.30

durchgehend geöffnet

Feiertagen bis 17.00



Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 12. Dezember 2011 eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes betreffend Schliessungszeiten am Abend vor Ruhetagen beschlossen. Die Gesetzesänderung wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 2011 veröffentlicht. Sie unterlag gemäss § 24 Unterabsatz a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist lief am 15. Februar 2012 ab. Ein Komitee reichte gegen die Gesetzesänderung fristgerecht mit 6427 gültigen Unterschriften das Referendum ein.

Nach § 25 der Kantonsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Das Referendum gegen die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 17. Juni 2012 über die Änderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 12. Dezember 2011 annehmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 10).



Für eilige **Leserinnen und Leser**

Der Kantonsrat hat am 12. Dezember 2011 eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes beschlossen. Gegen die Vorlage wurde von einem Komitee aus Gewerkschaften, Detaillistenverband, SP und Juso das Referendum ergriffen. Deshalb können die Stimmberechtigten über die Gesetzesänderung abstimmen.

Mit der Gesetzesänderung werden die Ladenschlusszeiten im Kanton Luzern in den folgenden drei Punkten angepasst:

- Die Verkaufsgeschäfte müssen am Abend vor Feiertagen nicht mehr bereits um 17 Uhr schliessen, sondern können wie an den übrigen Werktagen bis 18.30 Uhr offen halten. Ausgenommen sind die Vorabende von Weihnachten und Neujahr, an denen weiterhin spätestens um 17 Uhr Ladenschluss ist.
- Am Samstag können die Verkaufsgeschäfte künftig eine Stunde länger, nämlich bis 17 Uhr offen halten.
- Gemeinden, die seit 1. Juni 1997 aus Gemeindefusionen hervorgegangen sind, können für ihre einzelnen Ortsteile unterschiedliche Abendverkaufstage beschliessen.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates rechtfertigen die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten mit dem gesellschaftlichen Bedürfnis und den grosszügigeren Ladenschlussregelungen in den Nachbarkantonen. Eine Angleichung an deren Öffnungszeiten soll verhindern, dass noch mehr Luzernerinnen und Luzerner ihr Geld in den nahe gelegenen Geschäften der angrenzenden Kantone ausgeben. Dabei wurde berücksichtigt, dass das

Luzernervolk vor sechs Jahren eine weitergehende Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten abgelehnt hat. Es wurden deshalb nur die dringlichsten Anliegen umgesetzt, die sich nach Ansicht von Regierung und Ratsmehrheit mit den Interessen des Verkaufspersonals vereinbaren lassen.

Die Ratsminderheit aus SP- und Grünen-Mitgliedern sowie das Referendumskomitee (vgl. Standpunkt des Referendumskomitees S. 8) lehnen die Änderungen ab,

- weil die Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals verschlechtert würden,
- weil längere Ladenöffnungszeiten nur die Grossverteiler begünstigten und die kleineren Läden in der Existenz gefährdeten,
- weil nach der klaren Ablehnung der Liberalisierungsvorlage im Jahr 2006 durch das Luzernervolk nun eine schrittweise Ausweitung der Ladenöffnungszeiten angestrebt werde.

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat der Gesetzesänderung mit 67 gegen 21 Stimmen zu.

Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage

Im Kanton Luzern besteht wie in fast allen anderen Schweizer Kantonen ein Verbot, an Sonn- und Feiertagen die Verkaufsgeschäfte offen zu halten. Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz verbietet an öffentlichen Ruhetagen zudem alle störenden Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Verursachung von Lärm und die Arbeit in industriellen oder gewerblichen Betrieben. An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Beitag, Weihnachtstag) besteht zusätzlich ein Verbot bestimmter Tätigkeiten; unter anderem ist die Durchführung von Sportveranstaltungen nicht erlaubt. Auch die Schliessungszeiten an Werktagen sind für den ganzen Kanton einheitlich geregelt. Bestimmte Betriebe sind vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen (Bäckereien, Blumengeschäfte, Apotheken, Kioske u.a.). Eine besondere Regelung des Bundes besteht zudem für die Bahnhöfe. In Einzelfällen können die zuständigen Behörden von Kanton und Gemeinden Ausnahmegewilligungen erteilen.

Schliessungszeiten im Kanton Luzern

Heute müssen die Verkaufsgeschäfte montags bis freitags spätestens um 18.30 Uhr und samstags spätestens um 16 Uhr schliessen. An den Vorabenden eines Feiertags ist der Ladenschluss spätestens um 17 Uhr. An Sonn- und Feiertagen bleiben die Verkaufsgeschäfte grundsätzlich geschlossen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, an höchstens zwei Werktagen pro Woche einen Abendverkauf bis spätestens 21 Uhr zu bewilligen. Zudem kann die Gemeinde gestatten, die Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Jahr offen zu halten, wobei ein Sonntag auf den Monat Dezember fallen muss. Spezialregelungen bestehen unter anderem für die auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäfte, für welche die Gemeinden Ausnahmen bewilligen können. Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche von höchstens 100 m² dürfen abweichend von der allgemeinen Regelung jeden Tag bis 22 Uhr offen halten.

Regelungen in den Nachbarkantonen

Ausser dem Kanton Aargau haben alle Nachbarkantone des Kantons Luzern ein Ruhetagsgesetz. Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Aargau kennen hingegen kein kantonales Ladenschlussgesetz. Die Öffnungszeiten werden in diesen Kantonen ausschliesslich durch das eidgenössische Arbeitsgesetz eingeschränkt. Im Kanton Zug dürfen die Läden von Montag bis Freitag bis spätestens 19 Uhr und am Samstag bis 17 Uhr offen halten. Hinzu kommt ein wöchentlicher Abendverkauf bis spätestens 21.30 Uhr. Im Kanton Bern dürfen die Geschäfte werktags bis 20 Uhr und samstags bis 17 Uhr offen halten, und es ist ein wöchentlicher Abendverkauf bis spätestens 22 Uhr vorgesehen. Nebst dem Kanton Luzern kennt von den Nachbarkantonen nur der Kanton Bern die Ein-

schränkung, dass die Geschäfte vor öffentlichen Ruhetagen um 17 Uhr zu schliessen sind.

Eidgenössisches Arbeitsgesetz

Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) regelt den Arbeitnehmerschutz abschliessend. An den Sonntagen, am Bundesfeiertag und an den von den Kantonen festgelegten Feiertagen gilt gemäss Arbeitsgesetz grundsätzlich ein Arbeitsverbot. Für verschiedene Arten von Betrieben sowie für die Zentren des öffentlichen Verkehrs (grosse Bahnhöfe und Flughäfen) bestehen Spezialregelungen. Zudem dürfen die Kantone gemäss Arbeitsgesetz insgesamt vier Sonntage im Jahr bezeichnen, an welchen die Verkaufsgeschäfte ohne Bewilligung geöffnet werden können. An den Werktagen verbietet das Arbeitsgesetz grundsätzlich die Arbeit ab 23 Uhr bis 6 Uhr (Nachtarbeit), wobei zahlreiche Ausnahmen bestehen (u.a. Unterhaltungsgewerbe, Apotheken, Betriebe für Reisende).

Die Änderungen des Kantonsrates

Die vom Kantonsrat am 12. Dezember 2011 beschlossenen Änderungen des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes gehen auf zwei vom Rat zuvor erheblich erklärte Motionen zurück (Ladenschluss vor Feiertagen und Abendverkaufsregelung in fusionierten Gemeinden). Angeregt durch Stellungnahmen, die im Vernehmlassungsverfahren zu den geplanten Änderungen im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz beim Regierungsrat vorgebracht worden waren, beschloss der Kantonsrat zudem eine Ausweitung der Öffnungszeiten an Samstagen.

Ladenschluss vor Feiertagen

Heute gilt, dass Verkaufsgeschäfte am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages mit Ausnahme des Sonntags um 17 Uhr schliessen müssen. Der Kantonsrat hat beschlossen, dass sie an diesen Tagen künftig wie an den übrigen Werktagen bis 18.30 Uhr offen halten können, ausgenommen vor Weihnachten und Neujahr. Vor den Feiertagen Weihnachten und Neujahr müssen die Geschäfte wie bis anhin um 17 Uhr schliessen.

Ladenschluss an Samstagen

Am Samstag sind Verkaufsgeschäfte heute spätestens um 16 Uhr zu schliessen. Gemäss der vom Kantonsrat beschlossenen Änderung können die Verkaufsgeschäfte samstags künftig eine Stunde länger, nämlich bis 17 Uhr offen halten.

Abendverkaufsregelung

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz ermöglicht es den Gemeinden heute, zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr zu bewilligen. Dieser Grundsatz bleibt

gültig. Neu dürfen aber Gemeinden, die ab dem 1. Juni 1997 aus Gemeindefusionen hervorgegangen sind, für die einzelnen Ortsteile der Gemeinde unterschiedliche Abendverkaufsregelungen beschliessen.

Gründe für die massvolle Liberalisierung

Der Umstand, dass die Verkaufsgeschäfte vor öffentlichen Ruhetagen bereits um 17 Uhr schliessen, erschwert vielen Berufstätigen das Einkaufen. Hinzu kommt, dass Auswärtigen und auch vielen Ortsansässigen die kommunalen Feiertage nicht bekannt sind. Diese stehen dann ab 17 Uhr vor verschlossenen Ladentüren. Umstritten ist insbesondere der Vorabend des 8. Dezembers (Mariä Empfängnis). Seit 1997 ist am 8. Dezember das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte zwar erlaubt, der Tag ist aber weiterhin ein Feiertag. So sind die Läden am 7. Dezember, dem Vorabend des Feiertages, um 17 Uhr zu schliessen, obwohl sie am 8. Dezember, dem Feiertag, um 8 Uhr wieder geöffnet werden können. Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, die Ladenöffnungszeiten an Werktagen vor Feiertagen – wie in den meisten anderen Kantonen – nicht zusätzlich einzuschränken. Um dem Verkaufspersonal die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nicht zu erschweren, sollen die Öffnungszeiten jedoch am Vorabend von Weihnachten und Neujahr nicht verlängert werden. Wie bisher sind die Verkaufsgeschäfte vor diesen zwei Feiertagen um 17 Uhr zu schliessen.

Mit der Verschiebung der Schliessungszeit am Samstag auf 17 Uhr (bisher 16 Uhr) kommt das geänderte Gesetz einem vielfach geäusserten Anliegen der Bevölkerung und von Verkaufsgeschäften nach. Das Ziel war auch eine Angleichung an die Regelungen der umliegenden Kantone. Würde die Schliessungszeit um 16 Uhr beibehalten, würde die Kaufkraft der Luzernerinnen und Luzerner an Wochenenden künftig wohl noch mehr in die nahe gelegenen Geschäfte der Nachbarkantone abwandern.

Die Anpassung der Abendverkaufsregelung geht auf die Fusion der Gemeinden Littau und Luzern zurück. Littau führt den Abendverkauf am Mittwoch und Freitag, die Stadt Luzern am Donnerstag und Freitag durch. Das geltende Gesetz liess unterschiedliche Lösungen pro Ortsteil nicht zu. Die Kundinnen und Kunden und die Geschäfte in Luzern und Littau möchten aber die bisherigen, unterschiedlichen Abendverkaufstage beibehalten. Bei Gemeinden, die ab 1. Juni 1997 fusioniert haben, und bei künftigen Gemeindefusionen soll es deshalb in der Hand der Gemeinden liegen, ob sie den Abendverkauf einheitlich regeln oder unterschiedliche Regelungen pro Ortsteil zulassen wollen. Da jedes Geschäft auch weiterhin höchstens an zwei Abenden pro Woche länger offen halten kann, ergibt sich faktisch keine Ausweitung der Öffnungszeiten.



Die neue Regelung kommt damit nicht nur den Anliegen der Gemeinden entgegen, sondern dürfte auch aus Sicht der Arbeitnehmenden unproblematisch sein.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat sprachen sich die grosse Mehrheit der CVP-Fraktion, die SVP-, die FDP- und die GLP-Fraktion für die Gesetzesänderung aus, wobei zum Teil bemängelt wurde, dass die Liberalisierung nur minimal sei und die Wettbewerbsnachteile zu den umliegenden Kantonen, zu den Tankstellenshops und zu den Läden in Bahnhöfen nicht beseitigt werden. Die SP- und die Mehrheit der Grünen-Fraktion hingegen lehnten die Gesetzesänderung ab.

Umstritten war vor allem die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag und am Vorabend vor Feiertagen. Die Änderungen wurden von der Ratsmehrheit befürwortet, weil sich die Einkaufsbedürfnisse verändert hätten, weil verhindert werden sollte, dass Luzerner Läden Umsatzeinbussen hinnehmen müssten, und weil umliegende Kantone andere Öffnungszeiten hätten und die Luzernerinnen und Luzerner sonst ihr Geld dort ausgeben würden.

Das Ausweichen der Konsumentinnen und Konsumenten auf Tankstellenshops, auf Läden in Bahnhöfen und auf Einkaufszentren in anderen Kantonen führe darüber hinaus zu unnötigem Mehrverkehr, der die Umwelt belastet. Schliesslich begünstigten flexibilisierte Öffnungszeiten auch die Schaffung von (Teilzeit-)Stellen. Insgesamt handle es sich um eine moderate und massvolle Liberalisierung, argumentierten die Befürworter.

Gegen die längeren Öffnungszeiten wurde vorgebracht, dass sie den kleinen und mittleren Betrieben des Detailhandels wenig nützten, dass nicht mehr Arbeitsplätze geschaffen würden und dass weder Geschäftsinhaber noch Angestellte noch Kundinnen und Kunden ein Bedürfnis nach Liberalisierungen hätten. Denn es gebe bereits heute ausreichend Möglichkeiten zum Einkaufen. Dies habe auch die Abstimmung im Jahr 2006 gezeigt, als das Luzernervolk sich deutlich gegen die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten entschieden habe. Im Vergleich zu Einkaufszentren führten die längeren Öffnungszeiten gerade bei kleinen Läden entweder zu einem stärkeren Druck auf das Personal oder zu höheren Personalkosten, nicht aber zu Mehreinnahmen, da die Kundinnen und Kunden nicht mehr Geld ausgeben würden. Die Liberalisierung könne dadurch kleine Läden in ihrer Existenz gefährden, befürchteten die Gegnerinnen und Gegner.

Umstritten war andererseits die Bestimmung, wonach bei Gemeindefusionen für die einzelnen Ortsteile unterschiedliche Regelungen betreffend die Abendverkäufe zulässig sind. Die Befürworter argumentierten, dass den fusionierten Gemeinden wie auch künftigen Fusionsgemeinden keine Nachteile entstehen sollen. Die Gegner hingegen befürchteten, dass es mit dieser Regelung möglich werde, dass praktisch an jedem Abend in einem Ortsteil ein Abendverkauf stattfinden könnte, was das abendliche Verkehrsaufkommen an allen Wochentagen verstärken würde. Deshalb sollten die Abendverkäufe möglichst überall auf dieselben zwei Abende beschränkt werden.

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat der Gesetzesänderung mit 67 gegen 21 Stimmen zu.

Der Standpunkt des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee schreibt zur Begründung seines Referendums gegen die Gesetzesänderung:

Nein zur Ladenöffnungs-Zwängerei

Die Luzerner Stimmbevölkerung sprach sich in der Vergangenheit stets gegen die weitere Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten aus. Trotzdem beschloss der Kantonsrat eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Wochenende und vor Feiertagen. Genau dies wurde im Jahr 2006 an der Urne mit gutem Grund klar abgelehnt: Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten beschleunigt das Verschwinden der kleinen Läden zugunsten der grossen Ketten. Deshalb engagierten sich die Ladenbesitzer wie auch das betroffene Verkaufspersonal gleichermassen gegen eine Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen. Sie alle sagen Nein zur Schwächung des Detailhandels, zu schlechteren Arbeitsbedingungen fürs Personal und zur Zwängerei der Total-Liberalisierer.

Nein zur Schwächung der KMU und Dorfläden

Jeder Franken kann nur einmal ausgegeben werden. Deshalb schaffen längere Ladenöffnungszeiten keine neuen Stellen. In den meisten Geschäften muss einfach mit gleich viel Personal länger gearbeitet werden. Oder die Ladenbesitzer leisten die zusätzlichen Arbeitsstunden als Gratisarbeit. Ausgedehnte Öffnungszeiten bedeuten aber höhere Betriebskosten. So begünstigt die Liberalisierung das Verschwinden der kleinen Quartier- und Dorfläden zugunsten der grossen Ketten. Die herbeigeredeten «Konsumbedürfnisse» entspringen vor allem dem Wunsch einiger Grossverteiler und Discounter nach mehr Marktanteilen. Es geht letztlich um die Existenz der Dorfläden, welche gemessen an der Verkaufsfläche mehr Personal beschäftigen als die grossen und anonymen Läden. Die Kundschaft will eine Vielfalt an Einkaufsmöglichkeiten und nicht nur grosse Ketten mit möglichst langen Öffnungszeiten. Das zeigten die Abstimmungen im Kanton Luzern jedes Mal.

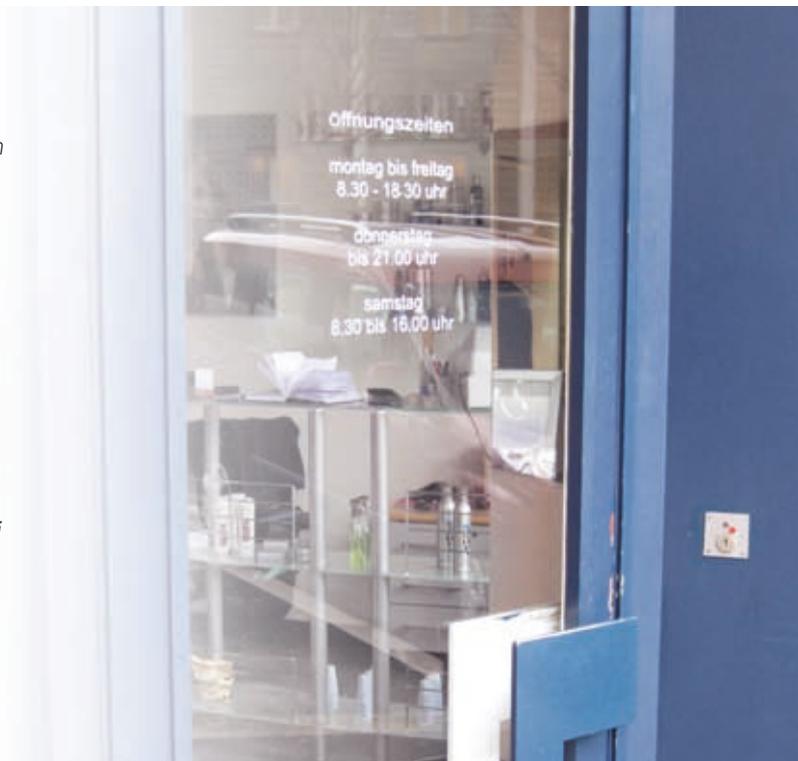
Nein zu schlechteren Arbeitsbedingungen im Verkauf

Längere Arbeitszeiten wirken sich negativ auf das familiäre, soziale und kulturelle Leben des Verkaufspersonals aus. Im Detailhandel arbeiten mehrheitlich Frauen, darunter viele alleinerziehende Mütter. Sie leiden besonders unter einer Erweiterung der Ladenöffnungszeiten, unter Arbeit auf Abruf oder anderen flexiblen Arbeitsverhältnissen. Gemäss Umfragen lehnen deshalb über 90 Prozent der im Detailhandel beschäftigten Angestellten eine Ausdehnung der Öffnungszeiten ab. Für die anderen ist die Arbeit im Verkauf meist ein Studentenjob oder Nebenerwerb auf Zeit. Sollen deswegen der Mehrheit der gelernten Verkaufsangestellten schlechtere Arbeitsbedingungen aufgezwungen werden? Längere Öffnungszeiten

bei gleichem Umsatz und Personalbestand bedeuten noch mehr Stress und mehr Präsenzzeit am Arbeitsplatz. Der beschleunigte Strukturwandel durch liberalisierte Öffnungszeiten bedroht zudem viele Stellen in Dorfläden und Kleinbetrieben. Bei der Frage der Ladenöffnungszeiten geht es nicht nur um die Bedürfnisse eines kleinen Teils der Kundschaft, sondern vor allem um das direkt betroffene Verkaufspersonal und auch die mitarbeitenden Geschäftsleute!

Nein zur Totalliberalisierung

Die geänderten Shopping-Bedürfnisse gelten nur für eine Minderheit der Kundschaft. Die Mehrheit hat sich bei Abstimmungen fast immer gegen Liberalisierungen geäußert. Zwischen 2006 und 2010 gab es in diversen Kantonen bei 90 % aller Liberalisierungsvorlagen ein Nein an der Urne. Auch die Luzerner Bevölkerung hat sich am 21. Mai 2006 klar gegen die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten vor Feiertagen ausgesprochen. Mit der geplanten Ausweitung der Ladenöffnungszeiten soll der Volkswille einmal mehr umgangen werden. Zudem ist sie auch blosser Türöffner für weitere Liberalisierungsschritte bis hin zur Totalliberalisierung. Es soll der Eindruck von nur kleinen Schritten erweckt werden. Trotz Abstimmungsniederlagen und dem Widerstand der Betroffenen werden so die Ausnahmen allmählich zur Regel: Hier eine Stunde mehr, dort ein neuer Abendverkauf und letztlich soll 24 Stunden pro Tag und auch sonntags dem Konsum gehuldigt werden. Diese Salamtaktik ist zu verurteilen. Die Bevölkerung hat genug von der Zwängerei der Marktradikalen.



Empfehlung des Regierungsrates

Bei der vom Kantonsrat beschlossenen Gesetzesänderung handelt es sich um eine massvolle und ausgewogene Regelung für drei Teilbereiche. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Luzerner Stimmvolk im Mai 2006 weiter gehende Änderungen des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes abgelehnt hat. Die aktuelle Änderung entspricht einem Bedürfnis und kommt dem Wunsch fusionierter Gemeinden entgegen, ohne dass die Öffnungszeiten stark ausgeweitet werden. Der Regierungsrat und der Kantonsrat erachten die vorliegende Revision als gesellschaftlich und wirtschaftlich geboten, aber auch als mit den Interessen der Arbeitnehmenden verträglich. In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates empfehlen wir Ihnen darum, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Luzern, 24. April 2012

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Abstimmungsvorlage

Nr. 855

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Änderung vom 12. Dezember 2011

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates
vom 8. Juli 2011,
beschliesst:

I.

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 14 *Allgemeine Schliessungszeiten*

Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:

- a. von Montag bis Freitag um 18.30 Uhr,
- b. am Samstag um 17 Uhr,
- c. am Vorabend von Weihnachten und Neujahr um 17 Uhr.

§ 15 *Absatz 1*

¹Die Gemeinde kann zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages. In Gemeinden, die ab 1. Juni 1997 aus Gemeindefusionen hervorgegangen sind, sind für die einzelnen Ortsteile unterschiedliche Regelungen zulässig.

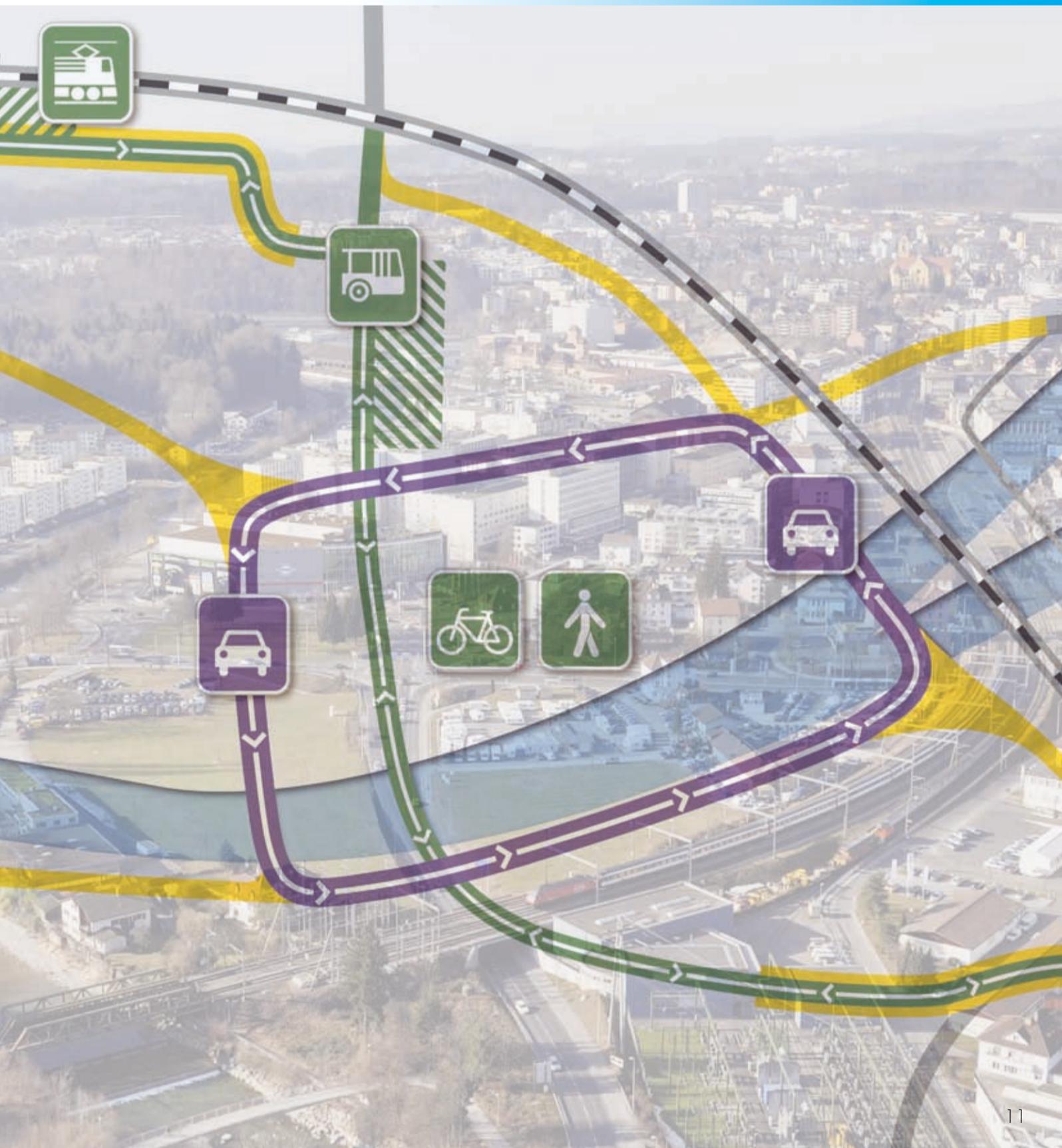
II.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. Dezember 2011

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Leo Müller
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

B. Neugestaltung des Seetalplatzes in Emmen und Luzern



Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 20. März 2012 mit Dekret einen Kredit von 190 Millionen Franken für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern bewilligt (Kosten für den Kanton Luzern netto rund 129 Mio. Fr.). Das Dekret unterliegt gemäss § 23 Unterabsatz b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 17. Juni 2012 über die Vorlage abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem am 20. März 2012 bewilligten Sonderkredit von 190 Millionen Franken für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern zustimmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Dekrets (S. 23).



Visualisierung Bushof

Für eilige **Leserinnen und Leser**

Der Kantonsrat hat am 20. März 2012 beschlossen, den Raum Seetalplatz in Emmen und Luzern-Reussbühl für den Verkehr neu zu gestalten und gegen Hochwasser zu schützen. Der Seetalplatz ist für den Verkehr im Kanton Luzern von überragender Bedeutung, weil hier die Kantonsstrassen aus allen Kantonsteilen zusammentreffen und der Platz das wichtigste Tor zu den Autobahnen und zur Stadt Luzern bildet. Ebenso wichtig wie für den Individualverkehr ist der Seetalplatz für den öffentlichen Verkehr, da ihn zahlreiche Buslinien in dichtem Rhythmus überqueren. Der Seetalplatz vermag den starken Verkehr heute zu den Stosszeiten nicht mehr zu schlucken, sodass sich regelmässig Staus bilden, in denen auch die Busse stecken bleiben. Zudem wurde das Seetalplatzgebiet in den vergangenen Jahren mehrmals durch Hochwasser überschwemmt, was besonders 2005 riesige Schäden verursachte. Gleichzeitig besitzt der Raum Seetalplatz für den Kanton ein grosses wirtschaftliches und städtebauliches Potenzial, das mit dem Ausbauprojekt genutzt werden soll.

Geplant sind für den motorisierten Verkehr ein grosser mehrspuriger Einbahnring mit Umfahrung von Reussbühl an der Kleinen Emme und der Bahnlinie entlang. Für den öffentlichen Verkehr, den Radverkehr und die Fussgängerinnen und Fussgänger sind separate, sichere Verkehrsachsen und ein Bushof in der Nähe des Bahnhofs Emmenbrücke vorgesehen. Die Hochwassergefahr wird durch die Verbreiterung des Flussbettes der Kleinen Emme und den Neubau oder die Verlängerung von mehreren Brü-

cken gebannt. Dabei sollen die Flussufer aufgewertet und bei der Einmündung der Emme in die Reuss ein zweiter Flussarm ausgehoben werden.

Das Bauprojekt kostet total 190 Millionen Franken, wobei 151 Millionen auf das Verkehrsprojekt und 39 Millionen Franken auf das Hochwasserschutzprojekt entfallen. Von den Kosten für das Gesamtprojekt übernimmt der Bund 37, die Gemeinden und Interessierte bezahlen 15 und Dritte 9 Millionen Franken. Der Kanton Luzern muss somit netto 129 Millionen Franken übernehmen. Die Strassenneubauten für den Auto-, den Bus- und den Langsamverkehr werden über die ordentliche Investitionsrechnung für die Kantonsstrassen finanziert.

Der Kantonsrat hat das Projekt mit 75 gegen 13 Stimmen beschlossen (vgl. Pro- und Kontraargumente S. 21) und empfiehlt es den Stimmberechtigten zusammen mit dem Regierungsrat als zentrales Infrastruktur- und Entwicklungsprojekt für den ganzen Kanton Luzern zur Annahme.

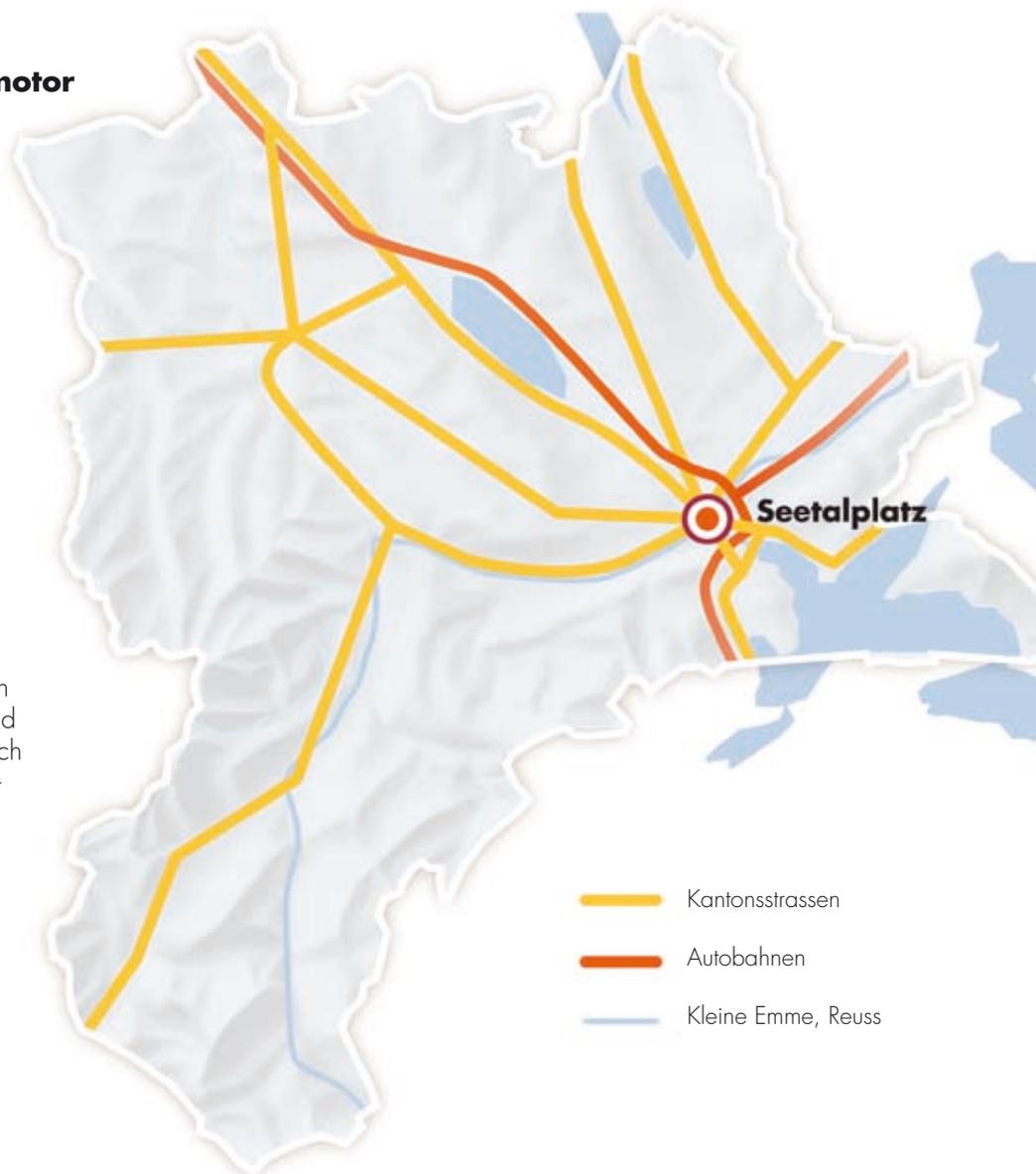
Bericht des Regierungsrates

Leistungsfähige Verkehrssysteme und Sicherheit vor Naturgefahren

Die Sicherheit und das Wohlergehen der Bevölkerung haben im Kanton Luzern oberste Priorität. Den Schutz vor Naturgefahren zu gewährleisten, besonders den Hochwasserschutz, ist eine vordringliche öffentliche Aufgabe. Leistungsfähige und sichere Verkehrsinfrastrukturen für den motorisierten Individualverkehr, für den öffentlichen Verkehr sowie für Radfahrende und Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmen die Lebensqualität in hohem Masse. Die Verkehrsträger sorgen dafür, dass alle Regionen für Arbeitskräfte, Dienstleistungen und Güter erreichbar bleiben, und tragen so zum Zusammenhalt zwischen Stadt und Land bei. Am Seetalplatz besteht beim Hochwasserschutz und bei den Verkehrsanlagen für alle Verkehrsarten dringender Handlungsbedarf.

Der Seetalplatz – Wirtschaftsmotor und Verkehrsknotenpunkt

Das Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern ist für den ganzen Kanton von grosser Bedeutung. Als Zentrum des Entwicklungsschwerpunktes Luzern Nord mit den angrenzenden unüberbauten Gebieten und Industriestandorten birgt der Seetalplatz ein Entwicklungspotenzial mit wirtschaftlicher Impulswirkung für den ganzen Kanton. Der Seetalplatz ist auch der zentrale Verkehrsknotenpunkt im Kanton: Fünf stark belastete Kantonsstrassen aus dem ganzen Kantonsgebiet treffen hier zusammen. Über den Seetalplatz, den abgehenden Zubringer und den Anschluss Emmen Süd wird viel Verkehr, der aus dem ganzen Kanton auf den Platz mündet, auf die Autobahnen A 2 und A 14 geleitet. Zum Seetalplatz gehört auch die Kleine Emme, die das Gebiet im Südwesten durchfliesst und im Reusszopf in die Reuss mündet. Siedlung, Verkehrswege und Flussraum sind am Seetalplatz eng ineinander verflochten. Das Agglomerationsprogramm Luzern und die «Masterplanung Stadtzentrum Luzern Nord» tragen mit ihren Massnahmen dieser komplexen Situation Rechnung. Verbesserungen am Seetalplatz müssen deshalb unbedingt koordiniert erfolgen.



Heutige Situation

Akute Hochwassergefahr

Das Flussbett der Kleinen Emme wie auch zahlreiche Brücken im Abschnitt Seetalplatz–Reusszopf haben ein ungenügendes Abflussprofil, das heisst, das Flussbett ist zu eng und die Brücken sind zu wenig lang und zu wenig hoch für grosse Wassermassen. Die gewaltige Überschwemmung im Jahr 2005, aber auch die Hochwasser 2007 und 2008 zeigten den ungenügenden Hochwasserschutz am Seetalplatz drastisch auf. Insbesondere das Hochwasser 2005 hat am Seetalplatz verheerende Schäden angerichtet. Entlang der Kleinen Emme wurden zahlreiche Wohnhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Infrastrukturanlagen überschwemmt. Der ganze Seetalplatz stand unter Wasser. Das Schwemmholz türmte sich meterhoch. Die von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern ermittelte Gesamtschadensumme betrug im Raum Emmen-Littau rund 320 Millionen Franken. Das hohe Gefährdungspotenzial in diesem zentralen Wirtschafts- und Siedlungsraum ruft nach raschen Massnahmen.



Hochwasser im Jahr 2005 am Seetalplatz



Stau vor dem Seetalplatz

Autos täglich im Stau

Den Seetalplatz befahren an Werktagen durchschnittlich 53 000 Fahrzeuge, an Spitzentagen sind es bis zu 62 000. Während der Hauptverkehrszeiten stauen sich die Fahrzeuge regelmässig nicht nur auf dem Knoten selbst, sondern weit in die Zufahrtsachsen zurück. Betroffen sind sowohl die Kantonsstrassen aus dem Entlebuch, aus dem Seetal und aus dem Raum Rottal-Neuenkirch als auch die Strasse Richtung Luzern-Reussbühl sowie die Zubringerstrasse, die zum Autobahnanschluss Emmen Süd führt. Bis 2030 ist unter Berücksichtigung der erwarteten Siedlungsentwicklung mit einer Verkehrszunahme von 25 Prozent zu rechnen. Die Stausituation wird sich ohne bauliche Massnahmen deshalb wohl weiter verschärfen.

Öffentlicher Verkehr stark beeinträchtigt

Unter den Staus leidet auch der öffentliche Verkehr, der den verfügbaren Strassenraum mit dem Individualverkehr teilt. Rund 20 Busse der Verkehrsbetriebe Luzern (VBL) und weiterer Buslinien aus dem ganzen Kantonsgebiet befahren den Seetalplatz pro Stunde und Richtung. Weil Busspuren weitgehend fehlen, bleibt auch der öffentliche Verkehr zu den Hauptverkehrszeiten regelmässig im Stau stecken. Die Fahrpläne können deshalb oft nicht eingehalten werden. Die Beeinträchtigung des Busverkehrs wird mit der erwarteten Verkehrszunahme stark steigen.

Ungenügende Verkehrssicherheit für Langsamverkehr

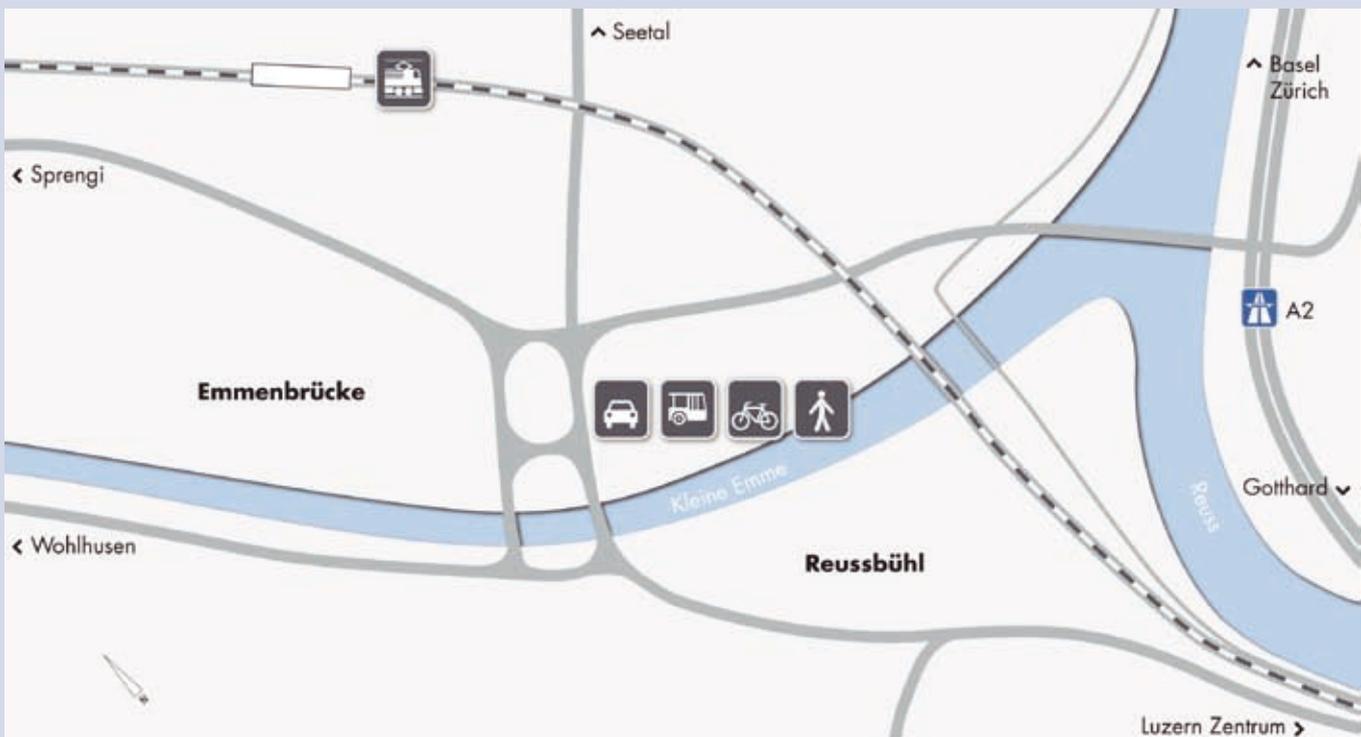
Für Velofahrende und Fussgängerinnen und Fussgänger ist der Seetalplatz unattraktiv. Sicheres Velofahren ist auf dem gesamten Platz nicht möglich. Verschiedene Ziele sind nur über Umwege zu erreichen. Die Fussgängerinnen und Fussgänger müssen den stark belasteten Strassen folgen und unangenehme Unterführungen benutzen.

Ein Hochwasserschutz- und Verkehrsprojekt

Das vom Kantonsrat beschlossene Gesamtprojekt für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz ist das Resultat gründlicher Abklärungen. Eine Zweckmässigkeitsbeurteilung zeigte auf, wie der Knoten Seetalplatz zu gestalten ist, damit die heutigen und die künftigen Verkehrsbelastungen optimal bewältigt werden können. Das Verkehrskonzept wurde im Rahmen

einer Masterplanung für das Gebiet um den Seetalplatz, die eine koordinierte bauliche Entwicklung zum Ziel hat, überprüft und optimiert. Die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen beim Reusszopf wurden in Modellversuchen an der Versuchsanstalt für Wasserbau der ETH Zürich erfolgreich getestet. Das Gesamtprojekt umfasst eine zweckdienliche Lösung für die Verkehrswege und den Flussraum und schafft gleichzeitig die Voraussetzungen für eine optimale städtebauliche Entwicklung im Gebiet Seetalplatz.

Heutige Situation



— bestehende Strassen



- regelmässig Staus
- hohe Verkehrsbelastung



- kaum Busspuren
- häufige Verspätungen



- Einschränkungen durch Bus und Auto
- Umwege, gefährliche Situationen



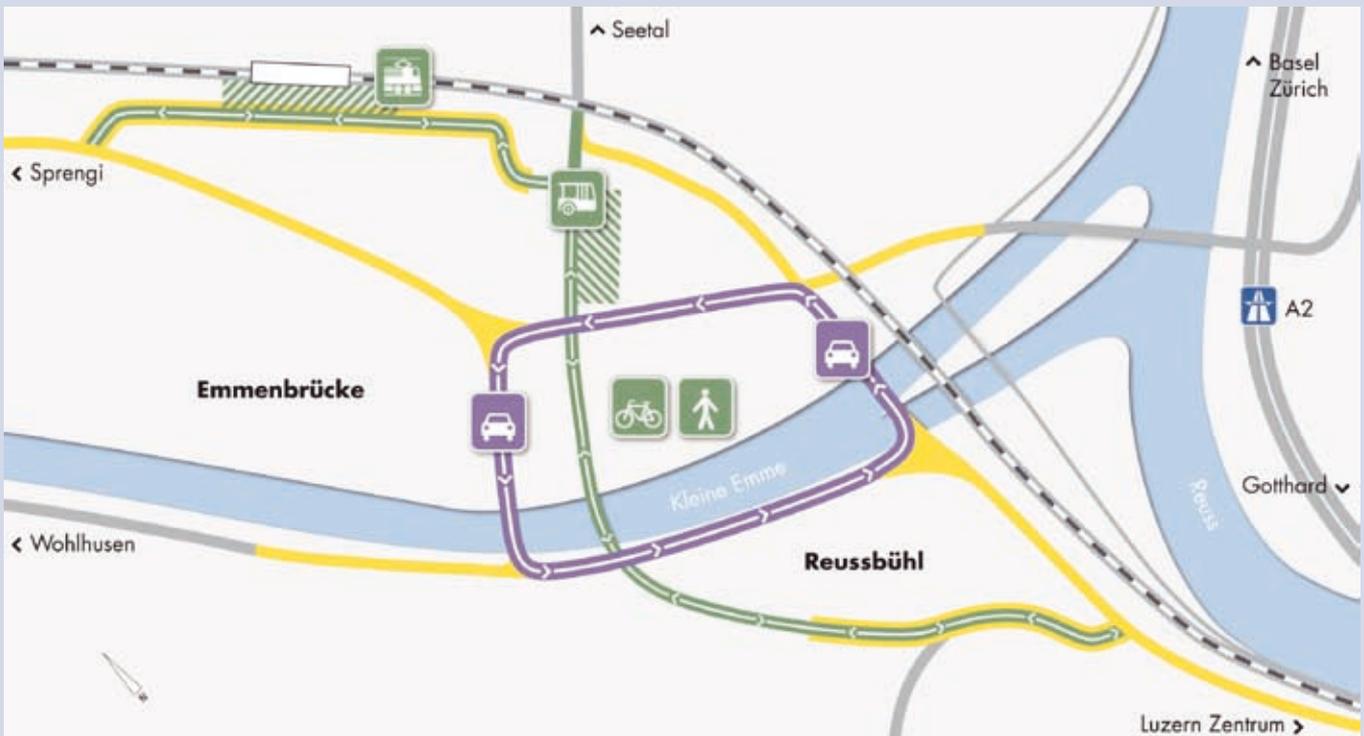
- Unterführungen
- gefährliche breite Strassenquerungen

Neue Verkehrsführung für den Individualverkehr

Die Verkehrsführung auf dem Seetalplatz wird mit dem Projekt vollständig geändert. Der motorisierte Verkehr soll neu in einem grossen Einbahnring mit fünf Hauptanschlüssen fliessen. Dank der höheren Kapazität – der Einbahnverkehr zirkuliert mehrspurig – wird der Verkehrsfluss auf dem Seetalplatz und seinen Zubringerstrecken für den motorisierten Individualverkehr massgeblich und nachhaltig verbessert. Das geschätzte Verkehrswachstum wurde bei der Planung berücksichtigt, sodass der Verkehr in dem Ge-

biet auch künftig bewältigt werden kann. Zur Umfahrung von Reussbühl wird die Rothenstrasse entlang der Kleinen Emme verlängert und eine neue Strassenverbindung entlang der Bahnlinie erstellt, die direkt in die Seetalstrasse mündet. Die heutige Hauptstrasse durch Reussbühl wird zur Bus- und Langsamverkehrsachse und dient daneben nur noch der lokalen Erschliessung.

Projekt Verkehr



— bestehende Strassen

— öV-Trassee

— neue und angepasste Strassen

- höhere Verkehrskapazität durch Einbahnring und Lichtsignalanlagen
- Umfahrung von Reussbühl
- verbesserte Verkehrssicherheit durch schmale Strassen
- alle Kantonsstrassen mit Radverkehrsanlagen und Trottoirs

- Busrassee von Bahnhof Emmenbrücke bis Reussbühl
- einfache Umsteigemöglichkeiten bei Bushof und Bahnhof

— Bahnhof

— Bushof

— mehrspuriger Einbahnring

- Trassee von Bahnhof Emmenbrücke bis Reussbühl, kombiniert mit Bus
- sichere Übergänge

- ebenerdige Übergänge
- erhöhte Sicherheit dank kürzeren Strassenquerungen

Separates Trasse für den Busverkehr

Der öffentliche Busverkehr erhält zusammen mit dem Fussverkehr und den Radfahrenden ein eigenes Trasse mit neuer Linienführung von Reussbühl bis zum Bahnhof Emmenbrücke, wo ein neuer Bushof entsteht. Die neue Anlage wird vor der heutigen Unterführung Seetalstrasse realisiert und dient künftig als Umsteigeort zwischen den fünf Buslinien und der Bahn. Für den längerfristig geplanten Ausbau des Bahnhofs Emmenbrücke auf vier Perrongleise bleibt genügend Raum ausgespart. Die Situation des öffentlichen Verkehrs verbessert sich mit der entlasteten Hauptstrasse durch Reussbühl und dem anschliessenden eigenen Bustrasse zum Bahnhof markant. Der Fahrplan wird damit neu auch während der Hauptverkehrszeiten eingehalten werden können.

Attraktive Anlagen für den Langsamverkehr

Mit der neuen, vom motorisierten Individualverkehr getrennten Verkehrsachse wird der Fuss- und Radverkehr im Gebiet Seetalplatz sicherer und attraktiver. Es werden durchgehende Radwegverbindungen bereitgestellt. Die Fussgängerübergänge sind ebenerdig geplant und werden damit übersichtlicher und sicherer. Entlang der Kleinen Emme und der Reuss werden die Fusswege durch einladende Ufergestaltungen und Renaturierungen aufgewertet.

Hochwasserschutz dank breiterem Gewässerraum

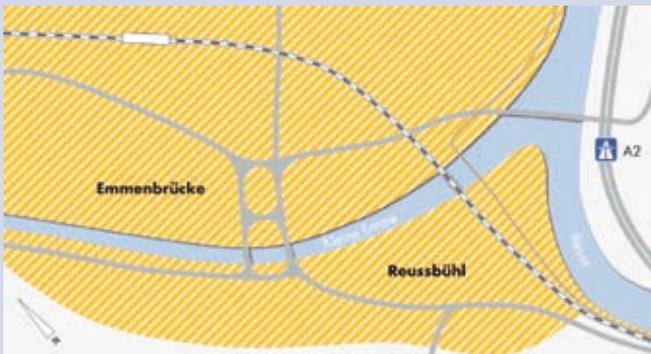
In der Nähe der Kleinen Emme sind alle Verkehrsmassnahmen auf den Hochwasserschutz abgestimmt. So werden die beiden bestehenden Zollhausbrücken abgebrochen und durch Neubauten ersetzt, weil der Hochwasserschutz nur mit einem breiteren Flussbett gewährleistet werden



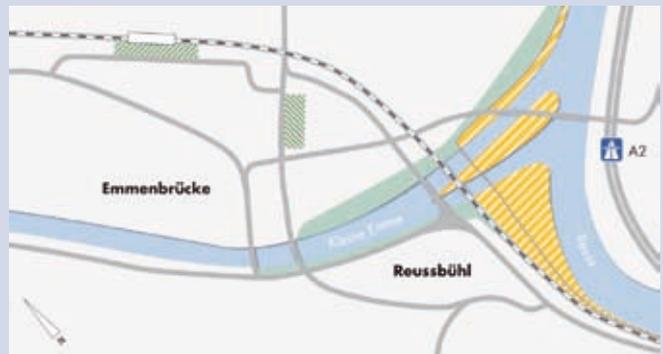
Visualisierung neu gestaltete Ufer der Kleinen Emme

Überschwemmungsflächen

heute



nach Realisierung



 Überschwemmungsflächen



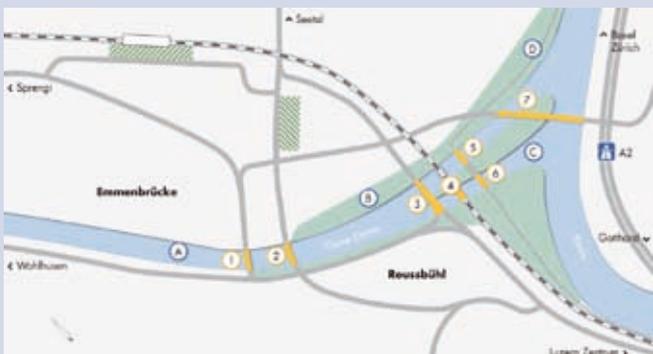
kann. Insgesamt erfordern die neue Verkehrsführung und der Hochwasserschutz den Bau dreier Strassenbrücken, die Verlängerung der Stahlfachwerkbrücke der Bahn über die Kleine Emme sowie zwei neue Brücken über die beiden Mündungsarme der Kleinen Emme in die Reuss zur Erschliessung des Reusszopfgebietes und als Langsamverkehrsverbindung. Im Reusszopf kann die erforderliche Verbreiterung des Gewässerraums nur mit der Schaffung eines zweiten Flussarmes erreicht werden. Alle Schutzmassnahmen sind so ausgelegt, dass sie den schadlosen Abfluss einer Hochwassermenge wie beim extremen Hochwasser 2005, einschliesslich eines Sicherheitszuschlages, garantieren. Mit verschiedenen gestalterischen Massnahmen werden neue attraktive Erholungsräume und bessere ökologische Verhältnisse geschaffen.

Kosten und Finanzierung

Die Hochwasserschutzmassnahmen und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz kosten total 190 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2010, Kostengenauigkeit +/-10 Prozent), wobei 151 Millionen Franken auf das Verkehrsprojekt und 39 Millionen Franken auf das Hochwasserschutzprojekt entfallen. In die Kosten für das Gesamtprojekt teilen sich gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen Bund, Kanton sowie Gemeinden und weitere Interessierte.

Beim Verkehrsprojekt betragen die Kosten für den Neubau der Kantonsstrassen sowie für die Bus- und Langsamverkehrsachsen 134 Millionen Franken. Als Investition in den öffentlichen Verkehr gelten der Neubau des Bushofs und die neue Trolleybusfahrleitung mit Kosten von insgesamt

Projekt Hochwasserschutz



- Ⓐ Verbreiterung des Gerinnes
- Ⓑ Erholungszone
- Ⓒ zweiter Flussarm
- Ⓓ Velo- und Fussweg
- Ⓛ Gestaltung Uferzone, Reusszopf
- ① Obere Zollhausbrücke (Ersatz)
- ② Untere Zollhausbrücke (Ersatz)
- ③ Reussbühlbrücke (neu)
- ④ SBB-Brücke (Verlängerung)
- ⑤ Reusszopfbrücke Nord (Ersatz)
- ⑥ Reusszopfbrücke Süd (neu)
- ⑦ Ibachbrücke (bestehend)

17 Millionen Franken. Das Verkehrsprojekt ist eine zentrale Massnahme des Agglomerationsprogrammes Luzern, an deren Umsetzung sich der Bund beteiligt. Die Bundesbeteiligung ist in einer Leistungsvereinbarung geregelt und beträgt beim vorliegenden Projekt 23,5 Millionen Franken, wovon 2,5 Millionen Franken an Massnahmen für den öffentlichen Verkehr gehen. Von den restlichen Investitionen für den öffentlichen Verkehr übernehmen die Gemeinden gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr die Hälfte, das heisst 7,25 Millionen Franken, sodass dem Kanton Kosten von rund 120 Millionen Franken für das ganze Verkehrsprojekt verbleiben. Die Strassenneubauten für den Auto-, den Bus- und den Langsamverkehr werden über die Investitionsrechnung Kantonsstrassen finanziert. Für diese Rechnung verwendet der Kanton – nebst andern Mitteln – gemäss dem Verursacherprinzip den Bundesbeitrag aus

der Mineralölsteuer, 70 Prozent des Bundesbeitrages der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie 70 Prozent des Ertrags aus den Motorfahrzeugsteuern. Die Gestaltungsmaßnahmen und Hochbauten für den Bushof liegen im Aufgabenbereich der Gemeinde Emmen und werden durch diese bezahlt.

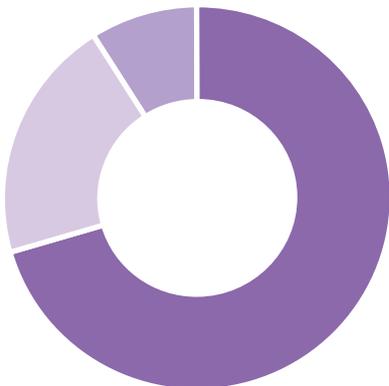
Beim Hochwasserschutzprojekt leisten Dritte einen Vorausbetrag von total 9 Millionen Franken. Von den verbleibenden Kosten von 30 Millionen übernehmen der Bund 13,5 Millionen Franken (45 %), der Kanton 9 Millionen Franken (30 %) und die Gemeinden und Interessierte 7,5 Millionen Franken (25 %).

Die Nettokosten des Kantons Luzern am Gesamtprojekt betragen somit gerundet 129 Millionen Franken.

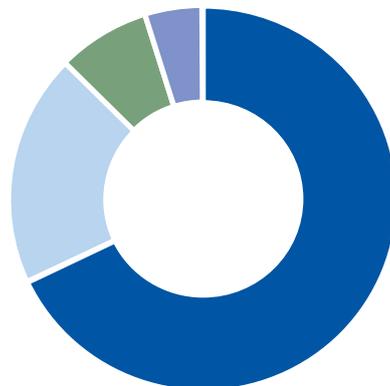
Kosten

Finanzierung

		Total	Kanton	Bund	Gemeinden Interessierte	Dritte
Gesamtprojekt		190,0	129,25	37,0	14,75	9,0
Hochwasserschutzprojekt		39,0	9,0	13,5	7,5	9,0
Verkehrsprojekt	Strasse	134,0	113,0	21,0		
	öffentlicher Verkehr	17,0	7,25	2,5	7,25	



- 134 Mio. Fr. Strassenprojekt
- 39 Mio. Fr. Hochwasserschutzprojekt
- 17 Mio. Fr. öffentlicher Verkehr



- 129 Mio. Fr. Kanton
- 37 Mio. Fr. Bund
- 15 Mio. Fr. Gemeinden
- 9 Mio. Fr. Dritte

Hoher Projektnutzen

Der Regierungsrat hat die Investitionen für den Hochwasserschutz und die neue Verkehrsführung am Seetalplatz durch die Firma Ecoplan, Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik, Altdorf, einer eingehenden Kosten-Nutzen-Analyse unterziehen lassen. Die Untersuchung ergab für das Gesamtprojekt ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1 zu 1,9, was einem Nettonutzen von 160 Millionen Franken entspricht. Beim Hochwasserschutzprojekt resultiert der Nutzen in erster Linie aus der deutlichen Reduktion des Überschwemmungsrisikos am Seetalplatz. Positiv fällt die Beurteilung auch für das Verkehrsprojekt aus. Die neue Verkehrslösung wird die Zahl der Staus am Seetalplatz vermindern, was bedeutende Reisezeitersparnisse im motorisierten Individualverkehr und im öffentlichen Verkehr zur Folge haben wird. Davon profitieren alle Verkehrsteilnehmenden, die den Seetalplatz queren, wenn sie ihr Fahrziel innerhalb oder ausserhalb der Stadt erreichen wollen. Dazu gehören namentlich auch zahlreiche Pendlerinnen und Pendler aus der Luzerner Landschaft.

Aus der Kapazitätssteigerung des Verkehrssystems am Seetalplatz, der besseren Erreichbarkeit, der Steigerung der Qualität des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs ergeben sich viele Möglichkeiten für eine erfolgreiche städtebauliche Entwicklung im Raum Seetalplatz. Der Standortwert des Seetalplatzes und der weiteren Zonen im Entwicklungsschwerpunkt Luzern Nord erhöht sich deutlich. Davon profitiert direkt auch der Kanton Luzern als Landeigentümer. Die Entwicklung des Wohn- und Arbeitsplatzangebotes ist von grossem volkswirtschaftlichem Nutzen für den ganzen Kanton.

Termine

Der Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs am Seetalplatz werden nach der Zustimmung in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 koordiniert realisiert. Das Auflageverfahren wurde für beide Projekte bereits durchgeführt. Die Bauarbeiten für den Hochwasserschutz sollen im Jahr 2012 aufgenommen und 2015 zum Abschluss gebracht werden. Für das Verkehrsprojekt ist der Baubeginn im Jahr 2013 vorgesehen. Diese Bauarbeiten dauern voraussichtlich rund fünf Jahre.

Beschlüsse des Kantonsrates

Das Projekt Seetalplatz wurde von der grossen Mehrheit der Kantonsrätinnen und Kantonsräte unterstützt. Einzig die Fraktion der Grünen wollte die Vorlage zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückweisen, was der Rat ablehnte. Über alle Fraktionen hinweg war man sich einig, dass die Hochwassergefahr am Seetalplatz dringend gebannt werden muss und dass die Chance, das Gebiet Seetalplatz zu einem neuen städtischen Zentrum im Norden von Luzern zu entwickeln, unbedingt ergriffen werden sollte. Die heute noch wenig genutzten Flächen und die Industriebrachen im Umfeld des Platzes sollen das Gebiet zusammen mit der Neugestaltung der Verkehrsströme und den Hochwasserschutzmassnahmen für neue Firmen und für den Wohnungsbau attraktiv machen. Damit bietet sich dem Kanton die einmalige Chance, an einem der wichtigsten Entwicklungsschwerpunkte des Kantons nach



Seetalplatz und Emmenbrücke von Süden, unten links die Kleine Emme

langer sorgfältiger Planung ein zukunftssträchtiges Projekt für den Verkehr, die Wirtschafts- und die Siedlungsentwicklung zu verwirklichen. Die grosse Mehrheit der Ratsmitglieder lobte auch die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsführung mit grösstmöglicher Entflechtung von öffentlichem Verkehr, Fuss- und Radverkehr sowie motorisiertem Individualverkehr und den damit verbundenen Gewinn an Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Von dem mehrspurigen Grosseisen im Einbahnverkehr versprach sich die Mehrheit eine markante Abnahme der Staus auf dem Seetalplatz und dadurch die bessere Erreichbarkeit von Zielen in der Stadt wie auf der Landschaft, und zwar mit dem Auto wie mit dem öffentlichen Verkehr. Mehrfach wurde betont, dass das Seetalplatz-Projekt nicht nur der

Agglomeration Luzern zugute komme, sondern ebenso allen andern Kantonsteilen, deren Hauptstrassen sämtliche auf den Platz münden.

Teilweise wurde befürchtet, dass die hohen Kosten des Projektes zur Folge hätten, dass in den kommenden Jahren einzelne Strassenbauprojekte auf der Landschaft nicht realisiert werden könnten. Die Ratsmehrheit stellte nicht in Abrede, dass wegen des Seetalplatzes namentlich in den Jahren 2015–2018 die Mittel nicht für alle eingeplanten Vorhaben ausreichen dürften. Sie will deshalb beim Beschluss des neuen Strassenbauprogramms im Jahr 2014 dafür besorgt sein, dass auch andere wichtige Strassenbauprojekte aus dem ganzen Kantonsgebiet realisiert werden können.

Eine Ratsminderheit, namentlich die Fraktion der Grünen, kritisierte an dem Projekt, dass es auf eine 30-prozentige Zunahme des Autoverkehrs ausgelegt sei. Dies sei nicht zukunftsfruchtig, trage zur Klimaerwärmung bei und widerspreche den Bedürfnissen der Stadt Luzern und der kantonalen Raumplanung, die in der Agglomeration im Konfliktfall eine Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs vor dem motorisierten Individualverkehr postuliere. So werde es in Zukunft statt am Seetalplatz zwangsläufig zu mehr Staus zwischen Reussbühl und dem Kasernenplatz in Luzern kommen. Wenn der Seetalplatz zu einem städtischen Zentrum aufgewertet werden soll, dann müsste dort viel stärker der öffentliche Verkehr, der Fuss- und der Fahrradverkehr bevorzugt werden, als dies geplant ist. Ausserdem sollte nach Meinung dieser Ratsmitglieder der städtebaulichen Entwicklung in diesem Gebiet gegenüber der Verkehrsplanung der Vorrang eingeräumt werden, sonst würden nur die Planungsfehler der Vergangenheit ein weiteres Mal wiederholt.

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat dem Bauprojekt mit 75 gegen 13 Stimmen zu.

Empfehlung des Regierungsrates

Ein guter Schutz vor Naturgefahren und leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen sind tragende Pfeiler der Lebensqualität im Kanton Luzern. Stadt und Land stärken sich gegenseitig nur, wenn Mobilität und Erreichbarkeit gewährleistet sind. Der Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Raum Seetalplatz stellen deshalb ein Schlüsselprojekt unseres Kantons dar. Das Vorhaben ist das Resultat umfassender Abklärungen und stiftet hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Die Massnahmen sind wegen des grossen Gefährdungspotenzials durch Hochwasser und der prekären Situation für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr notwendig und dringend.

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kantonsrates (75 gegen 13 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kredit von 190 Millionen Franken (Nettoanteil des Kantons rund 129 Mio. Fr.) für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Luzern, 24. April 2012

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Abstimmungsvorlage

Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern

vom 20. März 2012

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates
vom 27. September 2011,
beschliesst:

1. Dem Projekt für den Neubau des Kantonsstrassenabschnitts im Raum Seetalplatz vom Knoten Central, Emmen, bis Knoten Schiff, Luzern, der Trolleybusfahrleitung und der Bushaltestellen im Raum Seetalplatz sowie für Hochwasserschutzmassnahmen wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Kredit von 190 Millionen Franken (netto 129 Mio. Fr.; Preisstand Oktober 2010) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 20. März 2012

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Trix Dettling Schwarz
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kontakt

Staatskanzlei Luzern
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon
041 228 51 11
041 228 60 00

Telefax
041 228 50 36
041 228 60 99

E-Mail
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet
www.lu.ch

Achtung:
Bei Fragen zum Versand der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material) wenden Sie sich bitte an Ihre
Gemeinde!

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt:

siehe www.lu.ch/download/sbs-daten/20120617.zip.

Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder 043 333 32 32.